

# **BGer 8C 567/2019 vom 10. Dezember 2019**

Bundesgericht, 2019-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_567\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_567_2019)

FR: TF 8C 567/2019 du 10 décembre 2019

IT: TF 8C 567/2019 del 10 dicembre 2019

## **Regeste**

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG ) - Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung der Vorinstanz ist nicht schon dann offensichtlich unrichtig (willkürlich), wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es genügt somit nicht, dass eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als die plausiblere erscheint. Willkür liegt insbesondere vor, wenn die Vorinstanz offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen, erhebliche Beweise übersehen oder solche grundlos ausser Acht gelassen hat (Urteil 8C\_443/2019 vom 7. November 2019 E. 1.2 mit Hinweis).

### **E. 2**

Streitig ist einzig der Rentenbeginn. Während Verwaltung und Vorinstanz diesen auf den 1. März 2018 festsetzten, beansprucht der Beschwerdeführer die Viertelsrente der Invalidenversicherung bereits mit Wirkung ab 1. Januar 2017.

### **E. 3.1**

Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die u.a. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig ( Art. 6 ATSG ) gewesen und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid ( Art. 8 ATSG ) sind ( Art. 28 Abs. 1 lit. b und c IVG ). Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Absatz 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt ( Art. 29 Abs. 1 IVG ).

### **E. 3.2**

Die Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG ist eine materielle Anspruchsvoraussetzung für die Rentenberechtigung, diejenige nach Art. 29 Abs. 1 IVG (zum Normzweck BGE 140 V 2 E. 5.3 S. 7) ist eine solche verfahrensmässiger Natur (formelle Karenzfrist; BGE 142 V 547 E. 3.2 S. 550; Urteil 8C\_633/2017 vom 16. Februar 2018 E. 3.2 mit Hinweis).

### **E. 3.3**

Das Gesetz macht keine Vorgaben betreffend den Beginn oder das Ende der Wartezeit nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG. Es genügt eine Arbeitsunfähigkeit von durchschnittlich mindestens 40 % ohne wesentlichen Unterbruch während eines Jahres (Urteil 9C 412/2017 vom 5. Oktober 2017 E. 4.3). Für Beginn und Fortbestand der rechtserheblichen Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG ist irrelevant, ob diese Folge eines körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens ist (vgl. Art. 6 ATSG).

### **E. 3.4**

Ein wesentlicher Unterbruch der Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG liegt vor, wenn die versicherte Person an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war ( Art. 29ter IVV ; vgl. SVR 2016 BVG Nr. 51 S. 215, 9C\_289/2016 E. 3.2; Urteil 8C\_633/2017 vom 16. Februar 2018 E. 3.4).

### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht stellte in tatsächlicher Hinsicht für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich fest, der Versicherte sei erst seit 16. März 2017 in seiner bisherigen Tätigkeit vollständig und in einer angepassten Tätigkeit zu 44 % arbeitsunfähig gewesen. Deshalb sei der Rentenanspruch erst per 1. März 2018 entstanden. Es knüpfte dabei an den Eintrittstag zur stationären psychiatrischen Behandlung in der Klinik E.\_\_\_\_\_ AG an.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer rügt eine offensichtlich aktenwidrige und willkürliche Sachverhaltsfeststellung. Schon laut SMAB-Gutachten sei er wegen Unzumutbarkeit einer "in ständiger Kälte" zu verrichtenden Arbeit in der angestammten Tätigkeit gesundheitsbedingt eingeschränkt gewesen. Seit dem 5. Oktober 2012 (letzter Arbeitstag) habe er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr an die angestammte Arbeitsstelle zurückkehren können, auch wenn er diese Anstellung erst per Ende Februar 2014 verloren habe. Die Vorinstanz habe zu Unrecht offengelassen, wie weit er als Teamleiter durch die Unzumutbarkeit der Kälteexposition in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei.

### **E. 4.3**

Die Einwände des Versicherten sind unbegründet. Laut SMAB-Gutachten war er trotz gewisser gesundheitlicher Beeinträchtigungen aus polydisziplinärer Sicht weder in der angestammten noch in einer leidensangepassten Tätigkeit arbeitsunfähig. Mit Blick auf die schon ab 2013 diagnostizierte somatoforme Schmerzstörung und die Standardindikatoren ( BGE 141 V 281 E. 4.1.3 S. S. 297 f.) äusserte sich der psychiatrische Gutachter nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit der umfangreichen medizinischen Aktenlage differenziert zur Arbeitsfähigkeit. Retrospektiv sei der Schweregrad der Depression nicht präzise zu bestimmen. Angesichts der im Vergleich zum psychiatrischen Gutachten abweichenden Befunde anlässlich der SMAB-Begutachtung sei davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand zwischen Februar 2015 und der psychiatrischen Exploration

im September bzw. Oktober 2017 wesentlich verschlechtert habe. Der zeitliche Ablauf sei ex post schwierig festzuhalten. Unter ausdrücklicher Berücksichtigung der Aussagen der Ehefrau des Versicherten habe sich die Kognition schleichend verschlechtert; deutlich schlechter sei sie erst nach einer Hospitalisation anfangs 2017 geworden. Gestützt auf das psychiatrische Gutachten setzte das kantonale Gericht den Beginn des Wartejahres nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG (vgl. E. 3.3 hievor) auf den Zeitpunkt des Antritts der stationären psychiatrischen Behandlung am 16. März 2017 (vgl. E. 4.1 hievor) fest.

#### **E. 4.4**

Der Beschwerdeführer legt nicht dar und es ist nicht ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz bei der Würdigung der medizinischen Unterlagen Bundesrecht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt offensichtlich unrichtig oder gar unter Verletzung des Willkürverbots festgestellt hätte (vgl. E. 1.2 hievor). Ist demnach die Festsetzung des Beginns des Wartejahres nicht zu beanstanden, bleibt es bei dem mit angefochtenem Entscheid bestätigten Beginn des Rentenanspruchs ab 1. März 2018.

#### **E. 5**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.